



24.07.2020

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach §§ 9 bzw. 11 Abs. 2 GastG:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Antrag auf Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 9 bzw. § 11 Abs. 2 GastG. Ihre freiwilligen Angaben erheben wir, um ggf. mit Ihnen in Kontakt treten zu können.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gemeinde Neuburg a.Inn, Raiffeisenstraße 6, 94127 Neuburg a.Inn, Tel.: 08502/9008-0, E-Mail: info@neuburg-am-inn.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Passau, Datenschutz, Domplatz 11, 94032 Passau, Tel.: 0851/397-771, datenschutz@landkreis-passau.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist § 11 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 GewO (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe).

Für die Erhebung Ihrer freiwilligen Angaben ist im Falle Ihrer Einwilligung die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden von uns bei folgenden Stellen erhoben:

- das Gewerbezentralregister (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG, § 150a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a GewO) – durch Beantragung einer Auskunft von Seiten des Antragstellers bzw. Stellvertreters über die zuständige Gemeinde
- das Bundeszentralregister (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG, § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG) – durch Beantragung eines Führungszeugnisses von Seiten des Antragstellers bzw. Stellvertreters über die zuständige Gemeinde
- für den Fall einer Eintragung werden bei Bedarf Daten bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder sonstigen öffentlichen Stellen erhoben (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG)
- das zentrale Vollstreckungsportal der Länder – Schuldnerverzeichnis – (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG i.V.m. § 9 Satz 2 GastG).

Die personenbezogenen Daten werden von uns weitergegeben an:

- die für den Betriebssitz zuständige Behörde der Landespolizei (Art. 7 Abs. 3 LStVG, § 22 GastG i.V.m. § 1 Abs. 7 GastV, § 9 GastG)



- Betriebssitzgemeinde (§ 14 Abs. 1 GewO, § 9 GastG)
- Zuständiges Finanzamt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Satz 2 GastG)
- Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt (§ 14 Abs. 8 Nr. 10 GewO i.V.m. § 9 GastG).

sowie weitere öffentliche Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland erfolgt nicht.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden beim Landratsamt Passau entsprechend den geltenden Vorschriften nach der Erhebung über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Erlöschen der Genehmigung gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und diese mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Vorschriften der Gewerbeordnung sowie des Gaststättengesetzes. Das Landratsamt Passau benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Erteilung einer sog. Stellvertretererlaubnis bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.